

## **Begründung**

Gemäß §§ 2, 24, 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au vom 10. Dezember 2008, i.V.m. § 28 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) und 1. Änderungssatzung vom 07.11.2013 haben Sie als Eigentümer des im Verbandsgebiet liegenden und im Beitragsbuch verzeichneten Grundbesitzes die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Beiträge zu leisten. Die Beitragsarten und die Beitragshöhe ergeben sich aus § 25 der Satzung i.V.m. der Haushaltssatzung. Die sich aus dem Beitragsbuch ergebenden Beitragseinheiten sind auf der Grundlage von §§ 25, 26 der Satzung und § 21 Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) ermittelt. Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt gemacht und kann in den Geschäftsräumen des Verbandes eingesehen werden.

- 100** Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag: Der Grundbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung, der naturnahen Umgestaltung und die allgemeine Verwaltungstätigkeit des Verbandes wird gemäß § 25 Nr. 1a der Satzung festgelegt und wird von jedem Grundstückseigentümer erhoben.
- 101** Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag: Die über die Grundbeiträge nicht gedeckten Kosten für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung, der naturnahen Umgestaltung und Verwaltung des Verbandes werden durch Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 25 Nr. 1 a der Satzung auf das gesamte Verbandsgebiet, für Flächen größer 0,5 Hektar, umgelegt.  
Für Grundflächen, die aus der Gewässerunterhaltung besondere Vorteile haben, eine besondere Belastung darstellen oder sich für den Gewässerhaushalt vorteilhaft auswirken, werden je nach den Umständen des Einzelfalls Zu- oder Abschläge erhoben.  
Für die Einleitung von Schmutzwasser (Haus- und Kläranlagengrundstücke) wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag erhoben, der von der Einleitungsmenge abhängt.
- 102** Rohrleitungen: Die Kosten der „Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft“ werden durch Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 25 Nr. 1d der Satzung auf das gesamte Verbandsgebiet umgelegt.

Die Belastung Ihrer Grundstücke mit Beitragseinheiten im Einzelnen können Sie bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung in der Geschäftsstelle einsehen.

## **Regelung über den Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die uns entstehenden Kosten für Mahnungen, Säumniszuschläge und Kosten aus dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren und den hierfür geltenden Vorschriften berechnet und erstattet veranlagt. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat und die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung nicht aufhebt. Eine Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 262 ff Landesverwaltungsgesetz (LvwG). Wird der Widerspruch durch uns als berechtigt anerkannt, werden zuviel gezahlte Beträge zurückgezahlt.

## **Datenschutz**

Ihre personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au zum Zwecke der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben (Gewässer- und Anlagenunterhaltung, naturnaher Rückbau von Gewässern, Maßnahmen zur Be- und Entwässerung), zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge (§ 25 der Satzung des WBV Obere Buckener Au) verarbeitet.

Die Daten werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und keine höher-rangige Rechtsvorschrift entgegenwirkt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Burgviert 4, 25582 Hohenaspe, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Über den Widerspruch hat der Verband zu entscheiden.**